



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Firma
D.A.R. GmbH
Gewerbestraße 4
08427 Fraureuth

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Ihre Anträge vom 22.02.2022 auf Beurteilung der halbautomatischen Schusswaffen der Firma D.A.R. GmbH, Modelle "DAR15 SSP" und "DAR15-M4 SSP", beide im Kaliber .223Rem
Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-2022-2999470
Wiesbaden, 08.06.2022
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genannten Anträgen haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die halbautomatische Schusswaffen der Firma D.A.R. GmbH, Modell „DAR-15 SSP“ und „DAR-15 M4 SSP“, Kaliber .223Rem, mit den Lauflängen 26,7 cm („DAR-15 SSP“) und 36,8 cm („DAR-15 M4 SSP“) und mit

- einem geschlossenen Handschutz,
- einer ausziehbaren Schulterstütze,
- einem Mündungsfeuerdämpfer oder ähnlichen Aufsatz,
- alternativ einem Zweibein und
- einem maximal zehn Patronen fassenden Magazin,

Ausschlussgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV vorliegen.



Abbildung 1: D.A.R. GmbH, „DAR-15 SSP“ mit o. g. Änderungsmerkmalen



Abbildung 2: D.A.R. GmbH, „DAR-15 M4 SSP“ mit o. g. Änderungsmerkmalen

Beurteilung:

- Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
- a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bull-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWaffV, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe ausmachen, die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heranzuziehen.

Hierzu sind dem Urteil folgende Ausführungen zu entnehmen.

„Zu diesen eine Kriegsschusswaffe kennzeichnenden Merkmalen zählen auch heute noch ein herausstehendes langes Magazin / Trommelmagazin, ferner Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse / Stabilisator), Kühlrippen oder andere sichtbare, der Kühlung dienende Vorrichtungen am Handlauf, ein pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff, eine Aufstützvorrichtung sowie eine (Teleskop-) Schulterstütze, die teilweise kipp- oder schiebbar ist. [...] Ob der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe durch die oben genannten Merkmale hervorgerufen wird, beurteilt sich nach objektiven Kriterien, nämlich nach dem durch die kennzeichnenden Merkmale hervorgerufenen Gesamteindruck, den die zu beurteilende Waffe hinterlässt. Dabei kann eines der angeführten Merkmale ausreichen, wenn es für eine Kriegswaffenoptik deutlich prägend ist, andererseits ist nicht schon allein bei Vorliegen nur eines dieser Merkmale zwingend von dem Anschein einer Kriegswaffe auszugehen.“

Weiterhin ist es Verwaltungspraxis, dass in der Vergangenheit bereits Magazine zum sportlichen Schießen zugelassen worden sind, die nicht



weiter als der Pistolengriff aus der Waffe herausragen.

Visiereinrichtungen, wie beispielsweise Kimme und Korn, Zielfernrohre, Leuchtpunktvisiere, werden bei der Prüfung des Anscheins nicht berücksichtigt.

- Zudem sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat, ebenfalls vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Die Kapazität richtet sich hierbei nach der Herstellerbestimmung des jeweiligen Magazins. Nachträgliche Veränderungen jeglicher Art finden keine Beachtung.

- Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV unberührt.

Hierbei sind insbesondere die Verbote i. Z. m. der Verwendung von

- Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können und
- Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen

zu beachten

Ergebnis:

1. Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe der Firma D.A.R. GmbH, Modell „DAR-15 SSP“, Kaliber .223Rem, mit einer Lauflänge von 26,7 cm, einem geschlossenen Handschutz, einer ausziehbaren Schulterstütze, einem Mündungsfeuerdämpfer oder ähnlichem Aufsatz, alternativ einem Zweibein und einem maximal zehn Patronen fassenden Magazin ist **von dem Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 AWaffV **nicht erfasst**.
2. Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe der Firma D.A.R. GmbH, Modell „DAR-15 M4 SSP“, Kaliber .223Rem, mit einer Lauflänge von 36,8 cm, einem geschlossenen Handschutz, einer ausziehbaren Schulterstütze, einem Mündungsfeuerdämpfer oder ähnlichem Aufsatz, alternativ einem Zweibein und einem maximal zehn Patronen fassenden Magazin ist **von dem Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 AWaffV **nicht erfasst**.



Seite 4 von 5

Begründung

In einem Verfahren nach § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) wurde vom Bundeskriminalamt mit Bescheid vom 30.01.2019, Az. SO23-5164.01-Z-446, festgestellt, dass die beschiedene Schusswaffe der Firma D.A.R. GmbH, Modell „DAR-15“, Kaliber .223Rem den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erfüllt und in den Varianten mit den Lauflängen 19,1 cm, 26,7 cm und 36,8 cm zum sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV nicht zulässig ist.

Bezogen auf Ihren Antrag wurde geprüft, ob Ihre Schusswaffen, mit den von Ihnen beschriebenen abweichenden Ausstattungsmerkmalen, zum sportlichen Schießen zugelassen sind.

1. Ihre Schusswaffe der Firma D.A.R. GmbH, Modell „DAR-15 SSP“, Kaliber .223Rem, mit einer Lauflänge von 26,7 cm, dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff, einem geschlossenen Handschutz, einer ausziehbaren Schulterstütze, einem Mündungsfeuerdämpfer oder ähnlichem Aufsatz, alternativ einem Zweibein und einem maximal zehn Patronen fassenden Magazin erfüllt mehrere der oben genannten Merkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe. In der Gesamtschau ist der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe nicht mehr gegeben. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.
2. Ihre Schusswaffe der Firma D.A.R. GmbH, Modell „DAR-15 M4 SSP“, Kaliber .223Rem, mit einer Lauflänge von 36,8 cm, dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff, einem geschlossenen Handschutz, einer ausziehbaren Schulterstütze, einem Mündungsfeuerdämpfer oder ähnlichem Aufsatz, alternativ einem Zweibein und einem maximal zehn Patronen fassenden Magazin mit einem verlängerten Magazinboden, der nicht über den pistolenartigen Griff hinausragt, erfüllt mehrere der oben genannten Merkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe. In der Gesamtschau ist der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe nicht mehr gegeben. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Zudem sind Ihre o. g. Schusswaffen mit einem Wechsel-Magazin ausgestattet, welches Ihren Angaben zufolge einer herstellerseitigen Kapazität von zehn Patronen oder weniger aufweist. Somit sind sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV nicht erfasst.

Hinweise:

Bei Schusswaffen in einer anderen Konfiguration kann die Prüfung mit einem abweichenden Ergebnis enden.

Diese Entscheidung stellt keine waffenrechtliche Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) dar.



Seite 5 von 5

Sofern die beurteilte Schusswaffe über Kriegsschusswaffen kennzeichnende Merkmale wie zum Beispiel ein Zweibein oder ein Mündungskompensator verfügt und sie im Ergebnis von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst ist, führt das Entfernen dieser Merkmale nicht zur Ungültigkeit der getroffenen Entscheidung.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden gemäß § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) auf **232,00 €** festgesetzt. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Bundeskasse Trier, Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken), BIC: MARKDEF1590, IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20 zu überweisen.

Setzen Sie bitte als Verwendungszweck die vollständige Kunden-Referenznummer **1151 5116 7249 BEW 03030191** ein.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstädt

